

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. September 2010

Nr. 51

Inhalt

Seite

**Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang
Green Mobility Engineering am Karlsruher Institut
für Technologie (KIT)**

360

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Green Mobility Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 22. September 2010

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), §§ 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 S. 6, 58 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), hat der KIT-Senat am 19. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum nicht-konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Green Mobility Engineering.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Green Mobility Engineering sind:

1. ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Universität oder einer Fachhochschule oder Dualen Hochschule in Deutschland, wobei das Studium im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit, alternativ mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten in einem ingenieur-, natur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. ausreichende englische Sprachkenntnisse (in der Regel der Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 600 Punkten im paper-based TOEFL Test, 250 Punkten im computer-based TOEFL Test oder 100 Punkten im internet-based TOEFL Test), sofern die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist,
3. eine mindestens dreijährige studiengangsspezifische Berufserfahrung oder entsprechende berufspraktische Tätigkeiten, die nicht verpflichtende Bestandteile eines Studiums im Sinne der Ziffer 1 sind,
4. das Bestehen des "Graduate Management Admission Test" (GMAT) mit mindestens 600 Punkten oder des "Graduate Record Examinations" Test (GRE) mit mindestens 4,5 Punkten im Teilbereich "Analytical Writing" und mindestens 600 Punkten im Teilbereich „Quantitative“,
5. das erfolgreiche Bestehen eines Gespräches gemäß § 6,
6. ein Empfehlungsschreiben, in welchem die bisherigen Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers im Managementbereich, die sie oder er im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit erlangt hat, aufgezeigt werden; dies beinhaltet die Einschätzung geplanter künftiger Führungskompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Die Zulassungskommission bewertet den Abschluss im Sinne des Absatzes 1, Ziffer 1 aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung der Bewerberin oder des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer/Ranking) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben können.

(3) Über die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Hinsichtlich Bewertung von Studienleistungen, die nicht gemäß den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) benotet wurden, entscheidet die Zulassungskommission über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (insbesondere Studienbescheinigung, Teilnahmebescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. –beschreibungen etc.) sind von der Bewerberin oder dem Bewerber dem Antrag beizulegen.

§ 3 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss für das

**Wintersemester bis zum 31. Juli eines Jahres und für
das Sommersemester bis zum 31. Januar eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Green Mobility Engineering ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des KIT (Homepage der Hector School) zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das KIT (Hector School) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses im Sinne des § 1 Abs. 1, Ziffer 1 sowie eines Diploma Supplements und Transcript of Records,
2. der vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Green Mobility Engineering,
3. Nachweise über die in § 2 genannten Zugangsvoraussetzungen,
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie gegebenenfalls Nachweise darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Resources Engineering oder einem verwandten Studiengang verloren wurde.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. einen vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass sie oder er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Green Mobility Engineering abschließen wird, kann im Rahmen der Zugangsentscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich aufgrund der ermittelten Durchschnittsnote am Zugangsverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Die Zulassung erfolgt zugleich unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss bzw. einen vergleichbaren Hochschulabschluss

unverzüglich, **spätestens bis einen Monat nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde**, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihres oder seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst an dem Zulassungsverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Green Mobility Engineering.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Zulassungskommission.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - (a) die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Green Mobilty Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet oder
 - (c) die Unterlagen nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 6 Gespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber qualifiziert ist und sich für das Fortführen ihrer oder seiner wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen des Masterstudiums Green Mobility Engineering interessiert. Das Auftreten der Bewerberin oder des Bewerbers während dem Interview, vor allem ihre oder seine Wortwahl, die Herangehensweise an Probleme und die Überzeugungskraft ihrer oder seiner Argumente werden ebenfalls bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch findet im Regelfall drei Monate vor Studienbeginn am KIT statt. Das Interview wird auf Englisch geführt. Die Bewerberin oder der Bewerber wird rechtzeitig durch das KIT über den Termin für das Auswahlgespräch informiert. Die Gespräche können auch an anderen Orten geführt werden, wenn dies durch das KIT genehmigt wurde.
- (3) Das Gespräch der Zulassungskommission mit der Bewerberin oder dem Bewerber dauert etwa 30 Minuten. Gruppeninterviews mit bis zu fünf Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig sind ebenfalls gestattet. Die Antworten einzelner Bewerberinnen oder Bewerber müssen erkennbar und separat bewertet werden.
- (4) Die Fragen und Antworten dokumentieren die Mitglieder der Zulassungskommission. Die Dokumentation soll auch das Datum und den Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Kommission, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die entsprechenden Bewertungen enthalten.
- (5) Am Ende der Gespräche werden die Mitglieder der Zulassungskommission die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers, das Interesse in das Fortführen des vorgesehenen Masterstudiums und den Berufswunsch auf einer Skala von 0 bis 25 Punkte bewerten. Das Interview entspricht den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1, Ziffer 5, sobald die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 15 Punkte erreicht.
- (6) Das Interview wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zur vorgesehenen Zeit zu dem Gespräch erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Zulassungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin dem KIT nachgewiesen wird, dass für das Nicht-Erscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 7 Zulassungskommission

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Green Mobility Engineering bildet die Fakultät für Maschinenbau mindestens eine Zulassungskommission, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens eine Professorin oder ein Professor. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter sowie die Direktorin oder der Direktor des International Departments des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zulassungskommission teilnehmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat Maschinenbau nach Abschluss des Zulassungsverfahrens.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 8 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber für Green Mobility Engineering in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die oder der Vorsitzende der Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/11.

Karlsruhe, den 22. September 2010

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*